

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

etvoila care Bremen GmbH
Schloss-Rahe-Str. 15, 52072 Aachen
für das Seniorenpflegeheim etvoila Holter Fleet

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII
geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet, Osterholzer Heerstr. 73, 28307 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet stellt 79 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 79 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wird ein Investitionsbetrag i. S. v. § 76 Abs. 2 SGB XII in Höhe von

pro Person/tägl. 21,08 Euro

vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

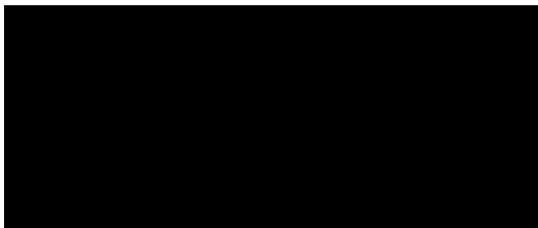
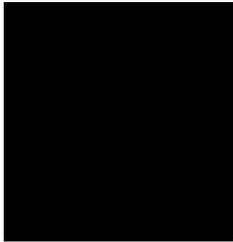
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII vom 15.09.2009.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

	Euro	
	Euro	
	Euro	
Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten	Euro	

Es wurden  Belegungstage nachgewiesen. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Mindestauslastung von  Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 21,08 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Bremen, den 18. März 2024

Die Senatorin für Arbeit ,Soziales, Jugend
und Integration

Im Auftrag

